

Verteilung: Allgemein
4. Januar 2021

ermitteln, insbesondere die Abstimmung zwischen Bedarf und verfügbaren Ressourcen und Sachverstand,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den regionalen und subregionalen Anstrengungen, die zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, und in Würdigung der dabei bereits erzielten Fortschritte, einschließlich der Auseinandersetzung mit den Angebots- und Nachfragefaktoren, die bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu berücksichtigen sind,

feststellend, dass der Austausch und die Anwendung bewährter Verfahren auf freiwilliger Basis auf regionaler, subregionaler und nationaler Ebene die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments unterstützen und daher dauerhaft stattfinden sollen, um anhaltende Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umleitung von und dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu bewältigen,

erneut erklärend, dass internationale Zusammenarbeit und Hilfe ein wesentlicher Aspekt der vollständigen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments sind,

in Anerkennung der von der Zivilgesellschaft unternommenen Bemühungen, die Staaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zu unterstützen,

unter Hinweis darauf, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten tragen, im Einklang mit der Souveränität der Staaten und ihren diesbezüglichen internationalen Verpflichtungen,

erneut erklärend, dass unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein ernsthaftes Problem darstellen, das die internationale Gemeinschaft dringend angehen soll,

unter Hervorhebung der neuen Herausforderungen und potenziellen Möglichkeiten im Hinblick auf die wirksame Kennzeichnung, Registrierung und Rückverfolgung, die sich aus den Entwicklungen in der Fertigung, der Technologie und dem Design von Kleinwaffen und leichten Waffen ergeben, und eingedenk der unterschiedlichen Gegebenheiten, Kapazitäten und Prioritäten der Staaten und Regionen,

in dem Bewusstsein, dass die Möglichkeiten und Herausforderungen, die sich aus diesen Entwicklungen in der Fertigung, der Technologie und dem Design von Kleinwaffen und leichten Waf

7. *beschließt* gemäß Beschluss 74/552 vom 14. Mai 2020, vom 26. bis 30. Juli 2020 eine einwöchige zweijährliche Tagung der Staaten einzuberufen, um die wichtigsten Herausforderungen und Chancen bei der Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments auf nationaler, regionaler und globaler Ebene

des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments zusammenzuarbeiten und ihnen dabei Hilfe zu gewähren;

16. *ermutigt* die Staaten, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zur Bekämpfung des gemeinsamen Problems des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten nach Bedarf zu stärken, unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität eines jeden Staates

und im Rahmen der entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften gegen solche Gruppen und Personen vorzugehen⁹;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

26. *ersucht* das Sekretariat, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auf der Grundlage der von den Staaten bereitgestellten Informationen auf der Siebenten Zweijährlichen Tagung über das Aktionsprogramm und das Internationale Rückverfolgungsinstrument eine Analyse der Trends, Herausforderungen und Chancen in Zusammenhang mit der Durchfüh-